KANTON AARGAU

Obergericht
Strafgericht, 1. Kammer

SST.2026.52
(ST.2025.176; StA.2025.2836)

Urteil vom 29. Oktober 2026

Besetzung	Oberrichter Six, Präsident Oberrichter Fedier Oberrichterin Vasvary Gerichtsschreiberin Comiotto
Anklägerin	***Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau,*** Seetalplatz, Bahnhofstrasse 4, 5600 Lenzburg
Beschuldigter	***A._____,*** geboren am tt.mm.1994, von Ägypten, […] amtlich verteidigt durch Rechtsanwältin Olivia Müller, […]
Gegenstand	Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, Nötigung usw.

Das Obergericht entnimmt den Akten:

1.
Die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau erhob am 24. Juli 2025 Anklage gegen den Beschuldigten wegen mehrfacher versuchter Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, mehrfacher Nötigung, Missbrauchs einer Fernmeldeanlage, mehrfacher Beschimpfung, mehrfacher sexueller Belästigung, einfacher Körperverletzung, wiederholter Tätlichkeiten sowie geringfügiger Sachbeschädigung.

2.
Mit Urteil vom 18. Dezember 2025 stellte das Bezirksgericht Aarau das Verfahren hinsichtlich der Vorwürfe der mehrfachen Beschimpfung, der mehrfachen Tätlichkeiten sowie der geringfügigen Sachbeschädigung zum Nachteil von B._____ (Anklageziffern 2-4) infolge Rückzugs des Strafantrags ein und sprach den Beschuldigten vom Vorwurf des Missbrauchs einer Fernmeldeanlage frei. Hingegen sprach es ihn der mehrfachen versuchten Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, der mehrfachen Nötigung, der mehrfachen Beschimpfung sowie der mehrfachen sexuellen Belästigung schuldig und verurteilte ihn zu einer Freiheitsstrafe von acht Monaten, einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen à Fr. 10.00, sowie zu einer Busse von Fr. 200.00, ersatzweise 20 Tage Freiheitsstrafe. Die bereits ausgestandene Untersuchungs- und Sicherheitshaft wurde an die Freiheitsstrafe sowie Geldstrafe angerechnet. Die Vorinstanz ordnete eine stationäre Massnahme an, verwies den Beschuldigten für fünf Jahre des Landes, unter Ausschreibung im Schengener Informationssystem (SIS), verwies allfällige Zivilforderungen auf den Zivilweg und regelte die Kosten- und Entschädigungsfolgen.

3.
3.1.
Mit Berufungserklärung vom 23. Februar 2026 beantragte der Beschuldigte, er sei von Schuld und Strafe freizusprechen. Für die zu Unrecht ausgestandene Haft sei ihm eine Entschädigung auszurichten. Sämtliche Zivilklagen seien abzuweisen.

3.2.
Mit Eingabe vom 30. April 2026 reichte der Beschuldigte vorgängig zur Berufungsverhandlung eine schriftliche Berufungsbegründung ein.

3.3.
Mit Eingabe vom 11. Mai 2026 reichte die Staatsanwaltschaft eine vorgängige Berufungsantwort ein und beantragte die Abweisung der Berufung.

3.4.
Die Berufungsverhandlung fand am 29. Oktober 2026 statt.

Das Obergericht zieht in Erwägung:

1.
Die Berufung des Beschuldigten richtet sich gegen sämtliche Schuldsprüche und damit einhergehend gegen die Anordnung der stationären Massnahme. Unangefochten geblieben und deshalb grundsätzlich nicht zu überprüfen sind die Verfahrenseinstellungen in Bezug auf die Vorwürfe der mehrfachen Beschimpfung, der wiederholten Tätlichkeiten und der geringfügigen Sachbeschädigung zum Nachteil von B._____ (Anklageziffern 2-4) zufolge Rückzugs des Strafantrags. Nicht zu überprüfen ist sodann der Vorwurf des Missbrauchs einer Fernmeldeanlage, dessen Tatbestand die Vorinstanz zwar als erfüllt, jedoch von den anderen Schuldsprüchen konsumiert erachtete. Nicht zu überprüfen ist schliesslich die Höhe der Entschädigung der amtlichen Verteidigerin für das erstinstanzliche Verfahren (Art. 404 Abs. 1 StPO).

Der Beschuldigte hat anlässlich der Berufungsverhandlung erklärt, dass er die Landesverweisung im Falle einer Verurteilung nicht anfechte (Protokoll der Berufungsverhandlung, S. 11 und 20). Eine nach der Berufungserklärung erfolgte Ausdehnung der Berufung ist ausgeschlossen, nicht aber eine weitere Beschränkung (BGE 152 IV 118 E. 3.3.1). Nachdem der Beschuldigte wegen mehrfacher Drohung, mehrfacher Beschimpfung und mehrfacher sexueller Belästigung schuldig gesprochen wird (siehe dazu unten), ist die durch die Vorinstanz ausgesprochene Landesverweisung unter Ausschreibung im Schengener Informationssystem nicht zu überprüfen.

2.
2.1.
Die Vorinstanz hat den Beschuldigten der mehrfach versuchten Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, der mehrfachen Nötigung, der mehrfachen Beschimpfung und der mehrfachen sexuellen Belästigung schuldig gesprochen. Sie hat es im Wesentlichen gestützt auf die sichergestellten Chat-Nachrichten als erstellt erachtet, dass der Beschuldigte zwischen dem 11. und 20. März 2025 wiederholt WhatsApp-Nachrichten an die Rückkehrberaterin des Migrationsamts, C._____, geschickt habe. Diese hätten Belästigungen und Drohungen in Textform sowie in Form von Bildern und Videos enthalten. Der Beschuldigte habe dies getan, damit C._____ schneller die von ihm benötigten Unterlagen für seine freiwillige Rückreise nach Ägypten beschaffe.

Der Beschuldigte bestreitet mit Berufung seine Täterschaft. Er bringt namentlich vor, die fraglichen Chat-Nachrichten an C._____ seien nicht von ihm, sondern von seiner damaligen Freundin B._____ verfasst worden (Berufungsbegründung, S. 3 f.).

2.2.

In tatsächlicher Hinsicht ist erstellt und im Berufungsverfahren unbestritten geblieben, dass C._____ als Mitarbeiterin des Migrationsamts Aargau den Beschuldigten, welcher vorläufig in die Schweiz aufgenommen worden ist (Ausweis F), seit November 2023 betreut hat, mithin um seine freiwillige Rückkehr nach Ägypten zu organisieren (MIKA-Akten, S. 283 ff.). Für diese Angelegenheit stand der Beschuldigte mit ihr neben den persönlichen Beratungsgesprächen auf dem Migrationsamt zudem per WhatsApp über das Geschäftstelefon des Migrationsamts Aargau in Kontakt. Weiter ist unbestritten, dass zwischen dem 11. und 20. März 2025 verschiedene Nachrichten per WhatsApp mit der Telefonnummer des Beschuldigten mit nachfolgendem Inhalt an das von C._____ genutzte Geschäftstelefon verschickt worden sind:

> «Kairo hat die Antwort gesendet oder noch nicht. Hast du bekommen oder noch nicht»
>
> «Du bist eine Schlampe, du hast kein Recht auf Pause»
>
> «ich spucke dir ins Gesicht tfoo»
>
> «Bis jetzt keine Info DU Schlampe, wenn ich mit deiner Mutter geschlafen hätte, war ich alle Infos aus ihrem Bauch habe» [inkl. Bild, auf welchem eine Frau von Männern am Hals und an den Haaren festgehalten wird]
>
> «Hast du heute dich schön angezogen für die süsses Bild» [inkl. Bild, auf welchem aufeinandergestapelte Leichen zu sehen sind]
>
> «Warum nimmst du Natel nicht ab du s******* von Migrationsamt»
>
> «Sharmota komm blasen mir ein bis Info kommt»
>
> «Du du s******* sharmuta warum nimmst du Natel nicht ab du s******* sonst komme ich zu Migrationsamt und die spielen in deiner Knopf und Knopf für deine Mutter auch s******* f**** Lebe Grüβ»
>
> «Nehmen Natel ab du s******* sonst ich nehme das Uniform und ich komme zu dir Migrationsamt der s******* f****"»
>
> «Gehst du jetzt Pause du s******* gehen in Zimmer Nummer 1 oder 2 liegen auf irgendeinem Tisch und deine Beine aufmachen für deine Chef ja sicher wann du heilig bist du schaffen nicht im Migrationsamt sonst wird sind keine Schweiz oder euch sind s******* offizielle Sponsor Grüβ»
>
> «Sharmota von migrationsamt wo bist ich Suche dich auf meine Schnappi ich finde dich nicht bist du keine schwätzerin oder was»

Umstritten ist, ob die Chat-Nachrichten an die Rückkehrberaterin C._____ vom Beschuldigten selbst verfasst und verschickt worden sind.

2.3.
Das Gericht würdigt die Beweise frei nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung (Art. 10 Abs. 2 StPO). Bestehen unüberwindliche Zweifel an der Erfüllung der tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat, so geht das Gericht von der für den Beschuldigten günstigeren Sachlage aus (Art. 10 Abs. 3 StPO). Bloss abstrakte und theoretische Zweifel genügen nicht, weil solche immer möglich sind. Der Grundsatz «in dubio pro reo» verlangt indes nicht, dass bei sich widersprechenden Beweismitteln unbesehen auf den für den Beschuldigten günstigeren Beweis abzustellen ist. Die Entscheidregel ist erst anwendbar, nachdem alle aus Sicht des urteilenden Gerichts notwendigen Beweise ausgewertet worden sind und nach erfolgter Beweiswürdigung als Ganzem relevante Zweifel bestehen (BGE 148 IV 409 E. 2.2; BGE 144 IV 345 E. 2.2.3).

Liegen keine direkten Beweise vor, ist nach der Rechtsprechung auch ein indirekter Beweis zulässig. Beim Indizienbeweis wird aus bestimmten Tatsachen, die nicht unmittelbar rechtserheblich, aber bewiesen sind (Indizien), auf die zu beweisende, unmittelbar rechtserhebliche Tatsache geschlossen. Eine Mehrzahl von Indizien, welche für sich allein betrachtet nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf eine bestimmte Tatsache oder Täterschaft hindeuten und insofern Zweifel offenlassen, können in ihrer Gesamtheit ein Bild erzeugen, das den Schluss auf den vollen rechtsgenügenden Beweis von Tat oder Täter erlaubt (statt vieler: Urteil des Bundesgerichts 6B_390/2021 vom 18. März 2022 E. 1.2.2 mit Hinweisen).

2.4.
Für das Obergericht bestehen keine unüberwindbaren Zweifel, dass der Beschuldigte die zwischen dem 11. und 20. März 2025 versandten Nachrichten selbst verfasst und an seine Rückkehrberaterin C._____ geschickt hat.

Bei den Vorbringen des Beschuldigten, wonach seine damalige Freundin B._____ die Nachrichten verfasst haben soll, handelt es sich um eine offensichtliche Schutzbehauptung. Für eine andere als die vom Beschuldigten ausgehende Täterschaft bestehen keinerlei Anhaltspunkte. B._____ führte an der Berufungsverhandlung glaubhaft aus, dass sie weder Kenntnis vom Inhalt der fraglichen Nachrichten gehabt noch diese verfasst hat. Vielmehr habe sie sich damals selbst für die Rückreise des Beschuldigten eingesetzt und ihm davon abgeraten, die Rückkehrberaterin wiederholt anzurufen, weil dies für sein Anliegen nicht zielführend sei (Protokoll der Berufungsverhandlung, S. 3 ff.). Der Inhalt der Nachrichten passt sodann zur damaligen Situation des Beschuldigten. So war sein zentrales Anliegen, schnellstmöglich an die für seine Rückreise nach Ägypten erforderlichen Papiere und Zusicherungen aus Ägypten zu kommen. Da sich der ganze Rückführungsprozess in die Länge zog und C._____ auf seine Fragen sowie Anrufe nicht mehr reagierte, steigerte sich seine Frustration erkennbar.

Er machte sie schliesslich für die Verzögerung verantwortlich (vgl. UA act. 210). Vor diesem Hintergrund passen Inhalt und Tonfall der besagten Nachrichten zu seiner damaligen Lage und Motivation. Schliesslich wurden die Nachrichten unbestrittenermassen von seiner Telefonnummer versandt. Für das Obergericht bestehen vor diesem Hintergrund keinerlei Zweifel an seiner Täterschaft.

Nach dem Gesagten erweist sich die Berufung des Beschuldigten in diesem Punkt als unbegründet.

2.5.
Der Beschuldigte bringt in Bezug auf die vorinstanzlichen Schuldsprüche wegen versuchter Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte sowie Nötigung vor, dass mit dem Anklagesachverhalt eine Nötigung nicht genügend nachgewiesen sei (Protokoll der Berufungsverhandlung, S. 19).

2.5.1.
2.5.1.1.
Der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte gemäss Art. 285 Ziff. 1 StGB macht sich strafbar, wer eine Behörde, ein Mitglied einer Behörde oder einen Beamten durch Gewalt oder Drohung an einer Handlung, die innerhalb ihrer Amtsbefugnisse liegt, hindert, zu einer Amtshandlung nötigt oder während einer Amtshandlung tätlich angreift.

Die Drohung im Sinne von Art. 285 Ziff. 1 StGB entspricht nach der Rechtsprechung der Androhung ernstlicher Nachteile gemäss dem Tatbestand der Nötigung von Art. 181 StGB (siehe nachfolgend). Die Drohung muss demnach wie bei der Nötigung schwer genug sein, um eine verständige Person in der Lage der betroffenen Person gefügig zu machen und so ihre Freiheit der Willensbildung oder Willensbetätigung zu beschränken. Gleich wie bei der Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB muss die Rechtswidrigkeit der Nötigung zu einer Amtshandlung positiv nachgewiesen werden. Ein rechtswidriges Verhalten seitens des Täters liegt nur vor, wenn die abverlangte Handlung nicht rechtmässig ist oder wenn mit unverhältnismässigen Mitteln ein an sich erlaubter Zweck angestrebt wird (vgl. DONATSCH/THOMMEN/WOHLERS, Strafrecht IV, 5. Aufl. 2017, § 93 Rz. 1.22; vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_632/2023 vom 14. Juli 2026 E. 3.2.3). Misslingt die Bestimmung von Willensbildung oder Willensbetätigung, sind die weiteren Tatbestandsmerkmale jedoch erfüllt, bleibt es beim strafbaren Versuch (Urteil des Bundesgerichts 6B_415/2021 vom 11. Oktober 2021 E. 5.3.1 mit Hinweisen).

2.5.1.2.
Die Vorinstanz hat den Tatbestand der versuchten Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte als mehrfach erfüllt erachtet.

Der Beschuldigte hat zwar mitunter beschimpfende, belästigende und auch drohende WhatsApp-Nachrichten an C._____ gesendet. Es ist jedoch nicht ersichtlich, dass der Beschuldigte damit vorsätzlich versucht hätte, C._____ zu einer Handlung, die nicht rechtmässig gewesen wäre, zu nötigen. Unbestritten waren die ägyptischen Behörden («Kairo») und nicht das Migrationsamt für die Ausstellung der erforderlichen Rückreisedokumente zuständig. C._____ hatte weder auf den Ausstellungsprozess Einfluss noch wäre dies in ihrem Zuständigkeitsbereich gelegen. Dass C._____ für die Ausstellung der Rückreisedokumente durch die ägyptischen Behörden nicht zuständig gewesen ist, wusste der Beschuldigte, hat er doch mehrmals bei C._____ nachgefragt, ob «Kairo» die Dokumente bereits geschickt habe. Indem er wiederholt nach dem Verbleib der fehlenden Dokumente fragte, wollte er in subjektiver Hinsicht lediglich den Vorgang für seine Rückreise beschleunigen. Denn sein einziges Ziel war zum damaligen Zeitpunkt die schnellstmögliche Rückreise nach Ägypten und nicht etwa die Ausstellung eines ihm gar nicht zustehenden Dokuments des Migrationsamts. Mithin steht fest, dass er von C._____ keine nicht rechtmässige Handlung abverlangen wollte. Damit fehlt es sowohl an der positiv nachzuweisenden Rechtswidrigkeit als auch am Vorsatz einer Nötigungshandlung. Nichts anderes ergibt sich aus den Nachrichten, mit welchen der Beschuldigte C._____ wiederholt aufforderte, sie solle seine Anrufe entgegennehmen, handelt es sich bei der Entgegennahme von Telefonanrufen doch nicht um eine unrechtmässige Handlung, zu welcher C._____ hätte genötigt werden können, noch hat er mit seinen wiederholten Kontaktaufnahmeversuchen ein unverhältnismässiges Mittel eingesetzt, um einen an sich erlaubten Zweck anzustreben – zumal C._____ die Anrufe im angeklagten Zeitraum gar nicht entgegengenommen und auf die WhatsApp-Nachrichten nicht reagiert hat.

Nach dem Gesagten ist der Tatbestand der (versuchten) Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte nicht erfüllt.

2.5.2.

2.5.2.1.

Der Nötigung gemäss Art. 181 StGB macht sich strafbar, wer u.a. jemanden durch Androhung ernstlicher Nachteile nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden. Eine Androhung ernstlicher Nachteile liegt vor, wenn der Täter dem Opfer die Zufügung eines Übels in Aussicht stellt und ihm zu verstehen gibt, dass die Verwirklichung des Übels in seinem Machtbereich liegt. Der Täter muss das Nötigungsopfer durch Einsetzen eines Nötigungsmittels in dessen Handlungsfreiheit beschränken, indem er es gegen dessen Willen zu einem von ihm gewünschten Tun, Unterlassen oder Dulden veranlasst. Eine Nötigung ist unrechtmässig, wenn das Mittel oder der Zweck unerlaubt ist oder wenn das Mittel zum angestrebten Zweck nicht im richtigen Verhältnis steht oder wenn die Verknüpfung zwischen einem an sich zulässigen Mittel und einem erlaubten Zweck

rechtsmissbräuchlich oder sittenwidrig ist (BGE 137 IV 326 E. 3.3.1; vgl. zum Ganzen BGE 141 IV 437 E. 3.2.1). Art. 181 StGB verlangt Vorsatz, wobei Eventualvorsatz genügt (BGE 141 IV 437 E. 3.2.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_1037/2019 vom 24. Juni 2020 E. 2.3.3).

Gemäss Art. 180 Abs. 1 StGB wird auf Antrag wegen Drohung bestraft, wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt. Erforderlich ist ein Verhalten, das geeignet ist, die geschädigte Person in Schrecken oder Angst zu versetzen. Dabei ist grundsätzlich ein objektiver Massstab anzulegen, wobei in der Regel auf das Empfinden eines vernünftigen Menschen mit einigermassen normaler psychischer Belastbarkeit abzustellen ist. Zudem ist erforderlich, dass die betroffene Person durch das Verhalten des Täters tatsächlich in Schrecken oder Angst versetzt wird. Subjektiv muss der Täter im Bewusstsein handeln, dass eine bestimmte Drohung geeignet ist, jemanden mindestens möglicherweise in Angst oder Schrecken zu versetzen und der Täter muss das wollen bzw. mindestens in Kauf nehmen. Ein Wille, die Drohung in die Tat umzusetzen, ist hingegen nicht erforderlich (BGE 137 IV 258 E. 2.6; Urteil des Bundesgerichts 6B_196/2018 vom 19. September 2018 E. 1.1.2).

2.5.2.2.
Die Vorinstanz hat den Tatbestand der Nötigung als mehrfach erfüllt erachtet. Den Tatbestand der Drohung hat sie nicht geprüft.

Entgegen der Vorinstanz ist vorliegend gestützt auf die Anklage nicht ersichtlich, zu was der Beschuldigte C._____ im Sinne von Art. 181 StGB hätte nötigen können. Eine Nötigung zur Entgegennahme von Telefonanrufen kommt jedenfalls nicht infrage, weil es zu den ordentlichen Aufgaben und auch Pflichten einer Behörde gehört, Anrufe auf die Geschäftsnummer entgegenzunehmen, auch wenn es sich dabei um unangenehme Anrufe handeln sollte. Der Beschuldigte wollte, dass C._____ seine Anrufe entgegennimmt, weil er sich über den Stand der Dinge hinsichtlich der für seine Ausreise benötigten ägyptischen Papiere erkundigen wollte, und nicht, um C._____ losgelöst von seinem Anliegen zu beschimpfen oder zu belästigen. Vielmehr waren die in der Anklage aufgeführten Äusserungen die Folge davon, dass seine Anrufe nicht entgegengenommen worden sind. Die damit von ihm abverlangte Handlung ist somit weder unrechtmässig noch hat er mit seinen Kontaktaufnahmen ein unverhältnismässiges Mittel eingesetzt, um einen an sich erlaubten Zweck anzustreben (siehe oben). Der Tatbestand der Nötigung ist nicht erfüllt.

2.5.2.3.
Die in der Anklage wiedergegebenen Äusserungen des Beschuldigten erfüllen jedoch den Tatbestand der Drohung gemäss Art. 180 StGB:

Am 17. März 2025 um 15.17 Uhr hat der Beschuldigte C._____ drei Bilder geschickt, auf welchen aufgestapelte Leichen sowie zwei misshandelte Frauen zu sehen sind (eine Frau wird von Männern an ihren Haaren und am Hals gepackt; einer Frau wird eine Glatze geschnitten). Dazu hat der Beschuldigte «Hast du heute dich schön angezogen für die süsses Bild» geschrieben. Damit hat er eine sehr schwerwiegende Drohung gegenüber C._____ geäussert, hat er ihr damit doch zu verstehen gegeben, dass es ihr gleich wie den Frauen auf den Bildern ergehen werde. Diese Drohung war geeignet, C._____ in Angst und Schrecken zu versetzen, was denn auch passiert ist. So hat sie am 20. März 2025 gegen den Beschuldigten einen Strafantrag gestellt (UA act. 193 ff.). Anlässlich ihrer gleichentags durchgeführten Einvernahme hat sie zu Protokoll gegeben, dass sie echt Angst habe und sie überzeugt sei, dass der Beschuldigte sie abpassen und ihr etwas antun werde (UA act. 210 f.). Sie habe sich deshalb abends nicht mehr allein aus dem Haus getraut, liess sich nach der Arbeit von ihren Arbeitskollegen nach Hause begleiten, konnte ihre alltäglichen Besorgungen nur in Begleitung erledigen und liess die Fenster in ihrer Wohnung nicht mehr offen (UA act. 211 f., 214 und 266 f.). Das Gesagte gilt auch für das Bild mit der misshandelten Frau, welche von Männern an ihren Haaren und am Hals gepackt wird, und welches am 18. März 2025 um 10.41 Uhr vom Beschuldigten mit der Überschrift «Hast du heute dich schön angezogen für die süsses Bild» an C._____ geschickt worden ist. Eine weitere Drohung liegt in dem am 19. März 2025 geschickten Screenshot vor, auf welchem die drei am 17. März 2025 geschickten Bilder (aufgestapelte Leichen sowie zwei misshandelte Frauen; siehe vorherige Ausführungen) zu sehen sind. Über dem Screenshot schrieb der Beschuldigte «Bald». Auch hierbei handelt es sich augenscheinlich um eine sehr schwerwiegende Drohung, hat er ihr damit doch mit einem Massenmord und mit körperlichen Übergriffen gedroht. Indem er beim Screenshot noch anfügte, dass dies bald geschehen werde, hat er den Eindruck vermittelt, dass dessen Verwirklichung in seinem Machtbereich liegt.

Auch wenn der Beschuldigte zum Tatzeitpunkt gemäss gutachterlicher Diagnose an einer paranoiden Schizophrenie litt und seine Schuldfähigkeit dadurch mittelgradig vermindert war (Protokoll der Berufungsverhandlung, S. 16; siehe dazu nachfolgende Ausführungen), so ist dies für die Frage, ob der Beschuldigte mit Wissen und Willen, d.h. vorsätzlich gehandelt hat, nicht von Bedeutung. Selbst ein Schuldunfähiger handelt, abgesehen von äusserst seltenen, hier nicht gegebenen Fällen, vorsätzlich (Urteile des Bundesgerichts 6B_204/2016 vom 8. Dezember 2016 E. 2.4.2 sowie 6B_1115/2022 vom 22. November 2023 E. 2.2.4; BGE 115 IV 221). Dem Beschuldigten ist in subjektiver Hinsicht zweifelsohne bewusst gewesen, dass die vorliegend zu beurteilenden Drohungen geeignet waren, C._____ in Angst und Schrecken zu versetzen und er wollte dies auch. Damit ist auch der subjektive Tatbestand erfüllt.

C._____ stellte am 20. März 2025 fristgerecht einen Strafantrag (UA act. 193 f.). Zwar wurde der Tatbestand der Drohung gemäss Art. 180 StGB in der Anklage nicht (separat) genannt. Die in der Anklage aufgeführten Drohungen sind allerdings Bestandteil der zur Anklage gebrachten Nötigung. Mit dem Schuldspruch wegen (mehrfacher) Drohung statt (mehrfacher) Nötigung geht somit keine Verschlechterung einher. Hinzu kommt, dass das Obergericht ohnehin nicht an die rechtliche Würdigung in der Anklage gebunden ist und den Beschuldigten anlässlich der Berufungsverhandlung darauf hingewiesen hat, dass der angeklagte Sachverhalt (auch) unter dem Gesichtspunkt der Drohung gemäss Art. 180 StGB geprüft werde (Art. 344 StPO und Art. 350 Abs. 1 StPO).

Zusammengefasst hat sich der Beschuldigte der mehrfachen Drohung gemäss Art. 180 Abs. 1 StGB schuldig gemacht.

2.5.3.
2.5.3.1.
Nach Art. 177 Abs. 1 StGB macht sich auf Antrag der Beschimpfung strafbar, wer jemanden in anderer Weise als durch üble Nachrede oder Verleumdung durch Wort, Schrift, Bild, Gebärde oder Tätlichkeit in seiner Ehre angreift. Als Beschimpfungen gelten typischerweise die alltäglichen Schimpfworte (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_1270/2017 vom 24. April 2018 E. 2.2). Ob solche dem Verletzten oder Dritten gegenüber abgegeben werden, ist nicht von Belang (Urteil des Bundesgerichts 6B_463/2019 vom 6. August 2019 E. 4.2). Subjektiv muss der Täter mit Wissen und Willen sowie im Bewusstsein handeln, dass seine Äusserung mindestens möglicherweise ehrenrührig ist.

2.5.3.2.
C._____ hat am 20. März 2025 gegen den Beschuldigten fristgerecht einen Strafantrag gestellt (siehe Ausführungen oben; UA act. 193 ff.). Indem er sie per WhatsApp insgesamt 26-mal als «Schlampe», 21-mal als «Sharmota» bzw. «Sharmuta» (Schlampe auf Arabisch), viermal als «nuttige Hure» und dreimal als «Futse», «Futze» bzw. «Futz von Schwyz» betitelt hat, hat er den Tatbestand der Beschimpfung mehrfach erfüllt. Es handelt sich bei diesen Äusserungen zweifelsohne um ehrenrührige Schimpfworte, mit denen der Beschuldigte seine Missachtung gegenüber C._____ ausgedrückt hat. Er hat diese auch wissentlich und willentlich direkt an C._____ gerichtet, wusste er doch, dass sie die Empfängerin dieser Nachrichten ist und sie diese auch liest. Nach dem Gesagten hat sich der Beschuldigte der mehrfachen Beschimpfung gemäss Art. 177 Abs. 1 StGB schuldig gemacht.

2.5.4.
2.5.4.1.
Gemäss Art. 198 Abs. 1 StGB [in der seit 1. Juli 2024 geltenden Fassung] wird auf Antrag wegen sexueller Belästigung bestraft, wer jemanden u.a. in grober Weise durch Worte, Schrift oder Bild sexuell belästigt. Subjektiv muss der Täter im Bewusstsein handeln, dass die gebrauchten Worte, Schriften oder Bilder mindestens möglicherweise sexuellen Charakter und entsprechende belästigende Wirkung haben und der Täter muss das wollen bzw. mindestens in Kauf nehmen.

2.5.4.2.
C._____ hat am 20. März 2025 gegen den Beschuldigten einen Strafantrag gestellt (siehe Ausführungen oben; UA act. 193 ff.). Der Beschuldigte schrieb fünfmal, dass ihm C._____ eine «blasen» könne (Nachrichten vom 18., 19. und 20. März 2025). Weiter schickte er ihr ein TikTok-Video sowie ein Bild, auf dem Unterwäsche mit Motiven aus der Krankenpflege zu sehen ist (Nachrichten vom 19. März 2025). Sodann schrieb er in weiteren Nachrichten, dass er sie auf seinen «Schwanz» einladen würde, sie auf seinen «Schwanz» sitzen sollte und er sie auf seinem «Schnappi» suche, sie jedoch nicht finde (Nachrichten vom 19. und 20. März 2025). Schliesslich schrieb er ihr zweimal, dass sie auf einem Tisch im Migrationsamt ihre Beine breitmachen würde (Nachrichten vom 19. März 2025).

Durch diese WhatsApp-Nachrichten hat der Beschuldigte C._____ bewusst und gewollt in grober Weise sexuell belästigt. Damit hat sich der Beschuldigte der mehrfachen sexuellen Belästigung nach Art. 198 Abs. 1 StGB schuldig gemacht.

2.6.
Zusammenfassend hat sich der Beschuldigte der mehrfachen Drohung gemäss Art. 180 StGB, der mehrfachen Beschimpfung gemäss Art. 177 Abs. 1 StGB und der mehrfachen sexuellen Belästigung gemäss Art. 198 Abs. 1 StGB schuldig gemacht.

Würdigt das Obergericht – wie vorliegend – den Anklagesachverhalt lediglich rechtlich anders als die Anklagebehörde, hat kein Freispruch zu erfolgen (BGE 142 IV 378 E. 1.3). Das gilt auch für den Tatbestand des Missbrauchs einer Fernmeldeanlage, welchen die Vorinstanz als von den übrigen Schuldsprüchen konsumiert erachtete.

3.
3.1.
Die Vorinstanz hat den Beschuldigten – ausgehend von Schuldsprüchen wegen mehrfach versuchter Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, mehrfacher Nötigung, mehrfacher Beschimpfung sowie mehrfacher sexueller Belästigung – zu einer Freiheitsstrafe von 8 Monaten, einer

Geldstrafe von 30 Tagessätzen à Fr. 10.00 sowie einer Busse von Fr. 200.00, ersatzweise 20 Tage Freiheitsstrafe, verurteilt.

Da der Beschuldigte nunmehr wegen mehrfacher Drohung, mehrfacher Beschimpfungen und mehrfacher sexueller Belästigungen zu verurteilen ist, ist die Strafzumessung unter Beachtung des Verschlechterungsverbots neu vorzunehmen.

3.2.
Das Bundesgericht hat die Grundsätze der Strafzumessung nach Art. 47 ff. StGB wiederholt dargelegt (BGE 147 IV 241; BGE 144 IV 313; BGE 144 IV 217; BGE 141 IV 61 E. 6.1.1; BGE 136 IV 55 E. 5.4 ff.). Darauf kann verwiesen werden.

3.3.
Der Tatbestand der Beschimpfung sieht als Sanktion einzig eine Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen und der Übertretungstatbestand der sexuellen Belästigung eine Busse vor. Der Tatbestand der Drohung sieht als Sanktion hingegen alternativ eine Geld- oder Freiheitsstrafe vor.

Bei der Wahl der Sanktionsart sind neben dem Verschulden unter Beachtung des Prinzips der Verhältnismässigkeit als wichtige Kriterien die Zweckmässigkeit und Angemessenheit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre Wirksamkeit unter dem Gesichtswinkel der Prävention zu berücksichtigen (BGE 147 IV 241 E. 3; BGE 134 IV 97 E. 4.2; BGE 134 IV 82 E. 4.1).

Der Beschuldigte weist mehrere Vorstrafen auf (vgl. aktueller Strafregisterauszug). Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg vom 15. Februar 2019 wurde er wegen mehrfacher einfacher Körperverletzung und Tätlichkeiten zu einer bedingten Geldstrafe von 40 Tagessätzen à Fr. 30.00, Probezeit 2 Jahre, und zu einer Busse von Fr. 300.00 verurteilt. Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten vom 15. Mai 2019 wurde er wegen mehrfacher einfacher Körperverletzung, Tätlichkeiten und Sachbeschädigung unter Widerruf des bedingten Vollzugs der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg vom 15. Februar 2019 ausgesprochenen Geldstrafe als Gesamtstrafe zu einer unbedingten Geldstrafe von 70 Tagessätzen à Fr. 30.00 und einer Busse von Fr. 100.00 verurteilt. Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn vom 2. August 2023 wurde er wegen Sachbeschädigung zu einer unbedingten Geldstrafe von 20 Tagessätzen à Fr. 30.00 verurteilt. Schliesslich wurde er mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn vom 4. Dezember 2023 wegen mehrfacher Beschimpfung und mehrfachen Missbrauchs einer Fernmeldeanlage zu einer unbedingten Geldstrafe von 40 Tagessätzen à Fr. 10.00 und einer Busse von Fr. 400.00 verurteilt. Diese Strafe bildete eine Zusatzstrafe zum Strafbefehl der

Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn vom 2. August 2023. Die genannten Verurteilungen zeigen ein nicht unerhebliches Mass an Gleichgültigkeit des Beschuldigten gegenüber der schweizerischen Rechtsordnung und dass sich der Beschuldigte durch die Ausfällung einer weiteren bedingten oder unbedingten Geldstrafe nicht beeindrucken lassen würde. Unter diesen Umständen erweist sich eine blosse Geldstrafe hinsichtlich des Tatbestands der Drohung, der alternativ eine Freiheitsstrafe oder Geldstrafe vorsieht, aus spezialpräventiven Gründen nicht mehr ausreichend. Wie zu zeigen sein wird, ist aufgrund der Schwere des Verschuldens für die Drohungen jedoch ohnehin eine Freiheitsstrafe auszufällen.

Zusammengefasst ist für die Drohungen auf eine Freiheitsstrafe, für die Beschimpfungen auf eine Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen und für die sexuellen Belästigungen auf eine Busse zu erkennen.

3.4.
3.4.1.
Die Einsatzstrafe ist qua Verschulden für die Drohung mit dem Screenshot mit den aufgestapelten Leichen sowie misshandelten Frauen vom 19. März 2025 als konkret schwerste Straftat, für die eine Freiheitsstrafe auszufällen ist, festzusetzen. Dazu ergibt sich Folgendes:

Wer eine Drohung gemäss Art. 180 StGB begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder – hier nicht zweckmässiger – Geldstrafe bestraft. Ausgangspunkt für die Strafzumessung innerhalb des ordentlichen Strafrahmens bildet die Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts (Art. 47 Abs. 2 StGB). Art. 180 StGB schützt die innere Freiheit und das Sicherheitsgefühl (BGE 141 IV 1 E. 3.2.2).

Der Beschuldigte hat am 19. März 2025 seiner Rückkehrberaterin C._____ einen Screenshot geschickt, auf welchem aufgestapelte Leichen und zwei misshandelte Frauen (eine Frau wird von Männern an ihren Haaren und am Hals gepackt; einer Frau wird eine Glatze geschnitten) zu sehen sind. Dazu schrieb er «Bald». Es handelt sich dabei um eine sehr schwerwiegende Drohung, die geeignet ist, die innere Freiheit und das Sicherheitsgefühl als geschützte Rechtsgüter erheblich zu beeinträchtigen. Diese Nachricht wurde von C._____ denn auch zurecht als Todesdrohung verstanden (UA act. 267), wodurch sie in Angst und Schrecken versetzt worden ist. Sie ist auch nicht etwa davon ausgegangen, dass der Beschuldigte die Todesdrohung offensichtlich nicht ernst gemeint hätte. Vielmehr war die mit der Drohung einhergehende Verunsicherung sehr gross. So hat sie sich nicht mehr allein hinausgetraut und fühlte sich im Alltag verunsichert und verängstigt. Die durch die Drohung verursachte Angst erreichte zudem eine solche Intensität, dass C._____ die Polizei verständigte und einen Strafantrag stellte (UA act. 193 ff.). Nach dem Gesagten ist von einer schweren Verletzung des geschützten Rechtsguts auszugehen.

Der Beschuldigte hat sich für seine Drohung eines Screenshots mit sehr brutalen und eindringlichen Bildern bedient und diese mit dem Textzusatz «Bald» zusätzlich akzentuiert. Damit ist die Art und Weise bzw. die Verwerflichkeit seines Handelns deutlich über die blosse Erfüllung des Tatbestands der Drohung hinausgegangen, was sich leicht verschuldenserhöhend auswirkt.

Was die Beweggründe des Beschuldigten betrifft, so ist aus seiner Sicht zwar verständlich, dass er darüber frustriert war, dass er auf seine Anfragen über den Stand der Dinge hinsichtlich der für eine Ausreise notwendigen ägyptischen Reisepapiere keine Antwort mehr erhalten hat bzw. seine Telefonate nicht mehr entgegengenommen worden sind. Seine Reaktion darauf mit einer Todesdrohung war jedoch unangemessen, zumal ihm – trotz verminderter Steuerungsfähigkeit (siehe dazu sogleich) legale Möglichkeiten zur Verfügung gestanden hätten, um sich Gehör zu verschaffen.

Im breiten Spektrum der vom Tatbestand der Drohung erfassten Handlungen wäre – bei uneingeschränkter Schuldfähigkeit – insgesamt von einem mittelschweren bis schweren Verschulden auszugehen. Die verminderte Schuldfähigkeit des Beschuldigten i.S.v. Art. 19 Abs. 2 StGB ist verschuldensmindernd zu berücksichtigen, denn der Schuldvorwurf, der einem nur vermindert schuldfähigen Täter gemacht werden kann, ist verglichen mit einem voll schuldfähigen Täter geringer (BGE 136 IV 55 E. 5.5). Die Einsichtsfähigkeit des Beschuldigten war zum Tatzeitpunkt nicht eingeschränkt (Protokoll der Berufungsverhandlung, S. 16; UA act. 356 und 364 f.). Hingegen ist davon auszugehen, dass seine Steuerungsfähigkeit aufgrund der deutlich eingeschränkten multifaktoriellen Steuerungsfähigkeit mittelgradig reduziert war (Protokoll der Berufungsverhandlung, S. 16). Die gutachterlichen Ausführungen sind unter Berücksichtigung deren Ergänzungen sowie Erläuterungen anlässlich der Berufungsverhandlung (Protokoll der Berufungsverhandlung, S. 12 ff.) schlüssig und nachvollziehbar, weshalb darauf abzustellen ist (vgl. auch die nachstehenden Erwägungen zur Anordnung einer stationären Massnahme). Folglich ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte im Tatzeitpunkt mittelgradig in seiner Steuerungsfähigkeit eingeschränkt war, weshalb sich das Tatverschulden von einem mittelschweren bis schweren auf ein leichtes bis mittelschweres Verschulden reduziert (vgl. BGE 136 IV 55 E. 5.6). Unter Berücksichtigung der mittelgradig verminderten Schuldfähigkeit erscheint in Relation zum Strafrahmen von bis zu 3 Jahren Freiheitsstrafe eine solche von 10 Monaten angemessen. Somit wäre eine höhere als die von der Vorinstanz ausgesprochene Freiheitsstrafe von 8 Monaten auszusprechen, was aufgrund des Verschlechterungsverbots jedoch nicht möglich ist (Art. 391 Abs. 2 StPO), weshalb es bei der von der Vorinstanz ausgesprochenen Freiheitsstrafe von 8 Monaten bleibt.

Die für die schwerste Drohung festgesetzte Einsatzstrafe wäre für die weiteren Drohungen in Anwendung des Asperationsprinzips gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB angemessen zu erhöhen. Aufgrund des Verschlechterungsverbots ist jedoch die Ausfällung einer höheren als die von der Vorinstanz ausgefällten Freiheitsstrafe nicht möglich (siehe Ausführungen oben), weshalb die weiteren Drohungen nicht mehr im Einzelnen asperiert werden müssen (Art. 391 Abs. 2 StPO; vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_91/2022 vom 18. Januar 2023 E. 3.4.3). Es bleibt somit bei einer Freiheitsstrafe von 8 Monaten.

3.4.2.
In Bezug auf die Täterkomponente ergibt sich Folgendes:

Dass der Beschuldigte mehrfach und teilweise einschlägig vorbestraft ist, wirkt sich straferhöhend aus (zu den Vorstrafen siehe Ausführungen oben; BGE 136 IV 1 E. 2.6.2). Er wurde bereits mehrfach zu unbedingten Geldstrafen sowie zu mehreren Bussen verurteilt. Auch wenn es sich jeweils nicht um besonders hohe Strafen handelt, steht fest, dass der Beschuldigte keine Lehren aus den früheren Strafverfahren gezogen hat. Vielmehr zeigt er eine erhebliche Gleichgültigkeit gegenüber der schweizerischen Rechtsordnung. Allerdings ist hinsichtlich der Vorstrafen zu berücksichtigen, dass aus dem täterbezogenen Strafzumessungskriterium der Vorstrafen nicht indirekt ein tatbezogenes Kriterium gemacht wird; mithin sind die Vorstrafen nicht wie eigenständige Delikte zu würdigen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_18/2022 vom 23. Juni 2022 E. 2.6.1 mit weiteren Hinweisen).

Der im Tatzeitpunkt verminderten Schuldfähigkeit wurde bereits im Rahmen der Festsetzung des Verschuldens erschöpfend Rechnung getragen (siehe dazu oben), weshalb dieser Umstand im Rahmen der Täterkomponente nicht erneut zu berücksichtigen ist.

Der Beschuldigte hat seine Täterschaft auch noch im Berufungsverfahren vehement bestritten. Eine Strafminderung, wie sie einem von Anfang an vollumfänglich geständigen, nachhaltig einsichtigen und aufrichtig reuigen Täter zugutekommt, ist unter den vorliegenden Umständen somit ausgeschlossen. Aus den persönlichen, familiären und beruflichen Verhältnissen des 32-jährigen Beschuldigten ergeben sich keine für die Strafzumessung relevanten Faktoren. Er ist ledig, hat keine Kinder und befindet sich derzeit im Zentralgefängnis Lenzburg. Vor seiner Verhaftung ist er keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen. Eine erhöhte Strafempfindlichkeit ist zu verneinen, liegen doch keine aussergewöhnlichen Umstände vor (statt vieler: Urteil des Bundesgerichts 6B_18/2022 vom 23. Juni 2022 E. 2.6.1 mit Hinweisen).

Insgesamt würde sich die Täterkomponente an sich leicht straferhöhend auswirken. Aufgrund des Verschlechterungsverbots bleibt es jedoch bei der vorinstanzlich ausgesprochenen Freiheitsstrafe von 8 Monaten.

3.4.3.
Die Anordnung einer Massnahme, wie sie vorliegend ausgesprochen wird (siehe dazu nachfolgend), bedeutet nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts zugleich eine ungünstige Prognose, sodass der bedingte Aufschub einer gleichzeitig ausgefällten Freiheitsstrafe gemäss Art. 42 StGB ausgeschlossen ist (BGE 135 IV 180 E. 2.3; Urteil des Bundesgerichts 6B_637/2025 vom 10. November 2025 E. 4.6 mit weiteren Hinweisen).

Folglich ist die Freiheitsstrafe von 8 Monaten unbedingt auszusprechen.

3.5.
3.5.1.
Der Tatbestand der Beschimpfung gemäss Art. 177 Abs. 1 StGB sieht als Sanktion eine Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen vor. Geschütztes Rechtsgut ist die Ehre (Urteil des Bundesgerichts 6B_973/2016 vom 7. März 2017 E. 2.2).

Die Einsatzstrafe ist für die zwischen 08.09 Uhr und 12.30 Uhr ergangenen Beschimpfungen vom 19. März 2025 festzusetzen. Aufgrund der zeitlichen Nähe, dem Sachzusammenhang und dem einheitlich gefassten Vorsatz ist hinsichtlich dieser Beschimpfungen von einer natürlichen Handlungseinheit, für die eine einzige Einheitsstrafe festzulegen ist, auszugehen.

Der Beschuldigte hat am 19. März 2025 zwischen 08.09 Uhr und 12.30 Uhr achtmal «Schlampe», siebenmal «Sharmota» (Schlampe auf Arabisch) sowie zweimal «nuttige Hure» an C._____ per WhatsApp geschrieben. Bei diesen Bezeichnungen handelt es sich um häufig verwendete Beschimpfungen ohne tiefgründigeren Hintergrund, auch wenn die Äusserungen zweifellos ehrverletzend sind. Die Art und Weise des Vorgehens bzw. die Verwerflichkeit des Handelns des Beschuldigten ist nicht wesentlich über die blosse Erfüllung des Tatbestands, der eine Verletzung der Ehre voraussetzt, hinausgegangen, was sich neutral auswirkt.

Im breiten Spektrum der vom Tatbestand der Beschimpfung erfassten Handlungen wäre – bei uneingeschränkter Schuldfähigkeit – insgesamt von einem mittelschweren Verschulden auszugehen. Aufgrund der mittelgradig verminderten Schuldfähigkeit reduziert sich das Verschulden auf ein leichtes Verschulden, wofür in Relation zum Strafrahmen von einer Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen eine Geldstrafe von 20 Tagessätzen angemessen erscheint.

3.5.2.
Diese Einsatzstrafe ist für die weiteren Beschimpfungen in Anwendung von Art. 49 Abs. 1 StGB angemessen zu erhöhen.

Am 13. März 2025 hat der Beschuldigte C._____ als «Schmutz» betitelt. Weiter hat er sie zwischen dem 14. und 20. März 2025 18-mal als «Schlampe», zwischen dem 18. und 20. März 2025 14-mal als «Sharmota» bzw. «Sharmuta» (Schlampe auf Arabisch) und zwischen dem 19. und 20. März 2025 zweimal als «nuttige Hure» sowie dreimal als «futse» bzw. «futze» und «Futz» beschimpft. Auch bei diesen sämtlichen vorgenannten Beschimpfungen handelt es sich überwiegend um oft ausgesprochene Beschimpfungen. Dennoch handelt es sich zweifelsohne um Beschimpfungen, die ehrverletzend sind.

Insgesamt wäre die Geldstrafe für die weiteren Beschimpfungen auch unter Berücksichtigung der mittelgradig verminderten Schuldfähigkeit sowie dem im Rahmen der Asperation zu beachtenden sachlichen Zusammenhang zu anderen Beschimpfungen auf deutlich mehr als die von der Vorinstanz insgesamt festgesetzte Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu erhöhen. Hinzu käme eine Straferhöhung aufgrund der negativen Täterkomponente. Aufgrund des Verschlechterungsverbots bleibt es jedoch bei einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen.

3.5.3.
Die Höhe des Tagessatzes bemisst sich nach den Verhältnissen des Täters im Urteilszeitpunkt (Art. 34 Abs. 2 StGB). Der Beschuldigte befindet sich aktuell in Sicherheitshaft. Er lebt somit nahe oder unter dem Existenzminimum. Es rechtfertigt sich deshalb, den Tagessatz unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse auf das Minimum von Fr. 10.00 festzusetzen (Art. 34 Abs. 2 StGB; BGE 135 IV 180 Regeste; BGE 134 IV 60 E. 6.5.2).

3.5.4.
Die Geldstrafe ist unbedingt auszusprechen. Wie bereits bei der Freiheitsstrafe ausgeführt, bedeutet die Anordnung einer Massnahme, wie sie vorliegend ausgesprochen wird (vgl. hierzu nachfolgend), zugleich eine ungünstige Prognose, sodass der bedingte Aufschub einer gleichzeitig ausgefällten Strafe gemäss Art. 42 StGB ausgeschlossen ist.

Die Geldstrafe von 30 Tagessätzen à Fr. 10.00, d.h. Fr. 300.00, ist somit unbedingt auszusprechen. Nachdem die bisher ausgestandene Haft u.a. auf die Geldstrafe anzurechnen ist (siehe unten), gilt diese als bezahlt.

3.6.
Für die sexuellen Belästigungen hat die Vorinstanz eine Busse von insgesamt Fr. 200.00 ausgesprochen.

Der Beschuldigte hat zwischen dem 11. und 20. März 2025 C._____ mehrfach per WhatsApp-Nachrichten sexuell belästigt, indem er ihr namentlich schrieb, sie könne ihm einen «blasen», dass er für sie die Unterwäsche mit den Motiven aus der Krankenpflege mitnehme, dass er sie auf seinen «Schwanz» einlade oder dass sie auf dem Tisch des Migrationsamts ihre Beine breit mache. Die Busse befindet sich am untersten Ende des Strafrahmens von bis zu Fr. 10'000.00 (Art. 106 Abs. 1 StGB) und kann auch unter Berücksichtigung der mittelgradig verminderten Schuldfähigkeit (Protokoll der Berufungsverhandlung, S. 16) unter keinem Titel herabgesetzt werden (Art. 106 Abs. 3 StGB).

Nachdem die bisher ausgestandene Haft u.a. auf die Busse anzurechnen ist (siehe unten) und diese deshalb als bezahlt gilt, ist keine Ersatzfreiheitsstrafe für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, festzusetzen (Art. 106 Abs. 2 StGB e contrario).

3.7.
Zusammengefasst ist der Beschuldigte zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 8 Monaten, einer unbedingten Geldstrafe von 30 Tagessätzen à Fr. 10.00, d.h. Fr. 300.00, und einer Busse von Fr. 200.00 zu verurteilen.

4.
4.1.
Die Vorinstanz hat eine stationäre therapeutische Massnahme nach Art. 59 StGB angeordnet.

Der Beschuldigte stellt mit Berufung das Vorliegen einer schweren psychischen Störung in Frage. Aufgrund seiner guten Führung in Sicherheitshaft, trotz fehlender therapeutischer Behandlung, könne nicht davon ausgegangen werden, dass er an einer schweren psychischen Störung leide (Berufungsbegründung, S. 4).

4.2.
Eine Massnahme ist anzuordnen, wenn eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen, ein Behandlungsbedürfnis des Täters besteht oder die öffentliche Sicherheit dies erfordert und die Voraussetzungen der Art. 59-61, 63 und 64 StGB erfüllt sind (Art. 56 Abs. 1 StGB). Dabei stützt sich das Gericht bei seinem Entscheid auf eine sachverständige Begutachtung (Art. 56 Abs. 3 StGB).

Ist der Täter psychisch schwer gestört, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn er ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht und zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen (Art. 59 Abs. 1

StGB). Es muss eine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür bestehen, dass sich durch eine solche Massnahme über die Dauer von fünf Jahren die Gefahr weiterer Straftaten deutlich verringern lässt (BGE 134 IV 315 E. 3.4.1). Ist der Täter psychisch schwer gestört, von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängig, kann das Gericht anordnen, dass er nicht stationär, sondern ambulant behandelt wird, wenn er eine mit Strafe bedrohte Tat verübt, die mit seinem Zustand in Zusammenhang steht, und zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit dem Zustand des Täters in Zusammenhang stehender Taten begegnen (Art. 63 Abs. 1 StGB). Sind mehrere Massnahmen in gleicher Weise geeignet, ist aber nur eine notwendig, so ordnet das Gericht diejenige an, die den Täter am wenigsten beschwert (Art. 56a Abs. 1 StGB).

4.3.
Die Voraussetzungen für die Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme nach Art. 59 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 56 StGB sind vorliegend erfüllt:

4.3.1.
Über den Beschuldigten wurde mit Datum vom 12. Juni 2025 durch D._____, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, ein forensisch-psychiatrisches Gutachten erstellt (UA act. 341 ff.). Die gutachterlichen Ausführungen beruhen auf einer sorgfältigen Sachverhaltsabklärung und sind in sich schlüssig sowie nachvollziehbar, weshalb nachfolgend darauf abzustellen ist. Das Gutachten wurde an der Berufungsverhandlung durch D._____ soweit nötig ergänzt und erläutert. Der Beschuldigte hatte die Möglichkeit, dem Sachverständigen an der Berufungsverhandlung Ergänzungsfragen zu stellen.

4.3.2.
D._____ diagnostizierte in seinem Gutachten vom 12. Juni 2025 eine paranoide Schizophrenie (ICD-10: F20.0; UA act. 362). Anlässlich der Berufungsverhandlung führte er schlüssig und nachvollziehbar aus, dass sich auch nach Anhörung des Beschuldigten nichts an seinen damals gestellten Feststellungen ändere. Es sei weiterhin davon auszugehen, dass er an einer schweren psychischen Störung im Sinne einer paranoiden Schizophrenie leide. Im Vergleich zu anderen Betroffenen mit derselben Diagnose, sei bei ihm von einer besonders ungünstigen Verlaufsperspektive auszugehen, weil seine Funktionsbeeinträchtigung, insbesondere im Hinblick auf die Chronizität, Lebensuntüchtigkeit und Risikodynamik, deutlich überdurchschnittlich zu werten sei. Für ihn würden evidenzbasierte, leitliniengerechte Behandlungsmöglichkeiten bestehen (UA act. 366 f.). Aufgrund der Diagnose, des Schweregrads sowie des Deliktbezugs der Symptomatik sei bei ihm von einem mittel- bis langfristig deutlich erhöhten Rückfallrisiko auszugehen, sodass eine mehrjährige kontinuierliche Behandlung erforderlich sei. Zur Reduktion der Rückfallwahrscheinlichkeit und zur

Behandlung der diagnostizierten paranoiden Schizophrenie mit anhaltender Wahnthematik und eingeschränkter Realitätskontrolle sei aus forensisch-psychiatrischer Sicht die Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme nach Art. 59 StGB geeignet (UA act. 367 f.). Seine schwere psychische Störung stehe im kausalen Zusammenhang mit der vorliegend zu beurteilenden Delinquenz. Eine ambulante Behandlung sei nicht ausreichend, da Rückfälle mit vergleichbarer Gefährdung in Freiheit nicht ausgeschlossen werden könnten und eine engmaschige therapeutische Strukturierung sowie eine geschützte Umgebung notwendig erscheine (UA act. 368). Auch eine gegen den Willen des Beschuldigten angeordnete stationäre therapeutische Behandlung könnte das Risiko weiterer strafbarer Handlungen substanziell senken (UA act. 370).

Aufgrund der schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen von D._____ sind zusammengefasst keinerlei Anhaltspunkte vorhanden, die Zweifel an der Richtigkeit der von ihm gestellten Diagnose oder an seinen klaren und schlüssigen Feststellungen wecken könnten. Damit ist das Vorliegen einer schweren psychischen Störung sowohl zum Tatzeitpunkt als auch im aktuellen Zeitpunkt zu bejahen (zum Rechtsbegriff der schweren psychischen Störung: BGE 146 IV 1). Der Beschuldigte hat mehrere Vergehen i.S.v. Art. 10 Abs. 3 StGB begangen, namentlich mehrfach Todesdrohungen ausgesprochen (siehe dazu oben), womit Anlasstaten gemäss Art. 59 Abs. 1 lit. a StGB vorliegen. Zudem ist gestützt auf die nachvollziehbaren Ausführungen von D._____ davon auszugehen, dass die Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme auch geeignet und erforderlich ist.

4.3.3.
Die Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme erweist sich zudem als verhältnismässig im engeren Sinne (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_933/2023 vom 15. Februar 2024 E. 12.2.2 mit Hinweisen). Der verhältnismässig schwere Eingriff in die Freiheitsrechte des Beschuldigten rechtfertigt sich durch die ohne Behandlung bestehende hohe Gefahr einer Fortsetzung oder Eskalation seiner Verhaltensmuster, wobei besonders weibliche Bezugspersonen in autoritativen oder institutionellen Rollen gefährdet sind (UA act. 357 f.). Betroffen sind mitunter hochwertige Rechtsgüter. Das öffentliche Interesse an der Verhütung weiterer – insbesondere schwerer – Straftaten und das Behandlungsbedürfnis sind höher zu werten als die Schwere des Eingriffs in seine Rechte. Somit ist auch die Verhältnismässigkeit i.e.S. gegeben.

4.3.4.
Zusammenfassend sind die Voraussetzungen der Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme erfüllt. Die Berufung des Beschuldigten erweist sich in diesem Punkt als unbegründet und ist abzuweisen.

5.
Dem Beschuldigten ist die bisher ausgestandene Haft von insgesamt 588 Tagen (seit dem 21. März 2025) auf die Freiheitsstrafe, Geldstrafe, Busse und, soweit notwendig, auf die stationäre Massnahme anzurechnen (Art. 51 StGB i.V.m. Art. 110 Abs. 7 StGB; Art. 236 Abs. 4 StPO).

6.
6.1.
Die Parteien haben die Kosten des Berufungsverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob und inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor Obergericht gestellten Anträge gutgeheissen werden (statt vieler: Urteil des Bundesgerichts 6B_83/2025 vom 12. Dezember 2025 E. 3.1.2 mit Hinweisen).

Der Beschuldigte erwirkt mit seiner Berufung, dass er anstatt der mehrfach versuchten Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte sowie der mehrfachen Nötigung der mehrfachen Drohung schuldig gesprochen wird. Eine andere rechtliche Würdigung des angeklagten Sachverhalts hat auf die Verteilung der Verfahrenskosten jedoch keinen Einfluss (vgl. Urteile des Bundesgerichts 6B_866/2016 vom 9. März 2017 E. 10.2.2 und 6B_1025/2014 vom 9. Februar 2015 E. 2.3.1 mit Hinweisen), zumal sich die abweichende rechtliche Würdigung nicht auf die Strafhöhe ausgewirkt hat. Im Gegenteil wäre ohne Geltung des Verschlechterungsverbots eine höhere Freiheitsstrafe auszusprechen gewesen. Im Übrigen unterliegt der Beschuldigte mit seiner Berufung. Mithin wurde der angefochtene Entscheid im Ergebnis nur unwesentlich abgeändert, weshalb es sich rechtfertigt, dem Beschuldigten die obergerichtlichen Verfahrenskosten von Fr. 5'000.00 (inkl. Kosten der Teilnahme des Sachverständigen D._____ an der Berufungsverhandlung) vollumfänglich aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO; § 15 GebührD).

6.2.
Die amtliche Verteidigerin ist für das Berufungsverfahren gestützt auf die eingereichte Kostennote, angepasst an die effektive Dauer der Berufungsverhandlung (inkl. Nachbesprechung), mit gerundet Fr. 4'700.00 aus der Staatskasse zu entschädigen (Art. 135 Abs. 1 StPO i.V.m. § 9 Abs. 1 und Abs. 3bis AnwT).

Diese Entschädigung ist vom Beschuldigten zurückzufordern, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

6.3.
Fällt das Obergericht als Berufungsgericht selbst einen neuen Entscheid, so befindet es darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO).

Die Vorinstanz hat dem Beschuldigten die erstinstanzlichen Kosten zu 2/3 auferlegt. Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO hat der Beschuldigte die erstinstanzlichen Verfahrenskosten zu tragen, wenn er verurteilt wird. Wird der Beschuldigte nur teilweise schuldig gesprochen, so sind ihm die Verfahrenskosten anteilsmässig aufzuerlegen, d.h., es hat eine quotenmässige Aufteilung zu erfolgen. Nachdem die Vorinstanz das Verfahren hinsichtlich der angeklagten Vorwürfe zum Nachteil von B._____ eingestellt hat, ist die vorinstanzliche Kostenverteilung nicht zu beanstanden. Die vorinstanzlichen Verfahrenskosten von Fr. 37'838.25 (inkl. Anklagegebühr und Gutachtenskosten) sind dem Beschuldigten zu 2/3 mit Fr. 25'225.50 aufzuerlegen und im Übrigen auf die Staatskasse zu nehmen.

6.4.
Die der amtlichen Verteidigerin im erstinstanzlichen Verfahren zugesprochene Entschädigung von gerundet Fr. 10'383.35 ist nicht angefochten worden, weshalb im Berufungsverfahren nicht mehr darauf zurückzukommen ist (Urteil des Bundesgerichts 6B_1299/2018 vom 28. Januar 2019 E. 2.3).

Diese Entschädigung ist vom Beschuldigten zu 2/3 zurückzufordern, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

7.
Tritt das Obergericht, wie vorliegend, auf die Berufung ein, so fällt es ein neues Urteil, welches das erstinstanzliche Urteil ersetzt (Art. 408 Abs. 1 StPO, Art. 81 StPO).

Das Obergericht erkennt:

1. [in Rechtskraft erwachsen]
Das Verfahren wird in Bezug auf die Vorwürfe der Beschimpfung, der Tätlichkeiten und der geringfügigen Sachbeschädigung zum Nachteil von B._____ (Anklageziffern 2-4) zufolge Rückzugs des Strafantrags eingestellt.

2.
Der Beschuldigte ist schuldig
- der mehrfachen Drohung gemäss Art. 180 StGB;
- der mehrfachen Beschimpfung gemäss Art. 177 Abs. 1 StGB;
- der mehrfachen sexuellen Belästigung gemäss Art. 198 Abs. 1 StGB.

3.
3.1.
Der Beschuldigte wird hierfür gemäss den in Ziff. 2 genannten Gesetzesbestimmungen sowie in Anwendung von Art. 47 StGB, Art. 49 Abs. 1 StGB, Art. 40 StGB, Art. 34 und 106 StGB

zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 8 Monaten,

zu einer unbedingten Geldstrafe von 30 Tagessätzen à Fr. 10.00, d.h. Fr. 300.00, und

zu einer Busse von Fr. 200.00

verurteilt.

3.2.
Die unbedingte Geldstrafe von Fr. 300.00 und die Busse von Fr. 200.00 gelten als durch Anrechnung gemäss Ziff. 5 bezahlt.

4.
Es wird eine stationäre Massnahme gemäss Art. 59 StGB angeordnet.

5.
Die ausgestandene Untersuchungs- und Sicherheitshaft von insgesamt 588 Tagen wird auf die Freiheitsstrafe (240 Tage), die Geldstrafe (30 Tage), die Busse (20 Tage) und im Übrigen auf die stationäre Massnahme angerechnet.

6. [in Rechtskraft erwachsen]
Der Beschuldigte wird gemäss Art. 66a^{bis} StGB für 5 Jahre des Landes verwiesen.

Die Landesverweisung wird im Schengener Informationssystem (SIS) ausgeschrieben.

7. [in Rechtskraft erwachsen]
Allfällige Zivilforderungen von C._____ werden auf den Zivilweg verwiesen.

8.
8.1.
Die obergerichtlichen Verfahrenskosten von Fr. 5'000.00 werden dem Beschuldigten auferlegt.

8.2.
Die Obergerichtskasse wird angewiesen, der amtlichen Verteidigerin des Beschuldigten für das obergerichtliche Verfahren eine Entschädigung von Fr. 4'700.00 auszurichten.

Diese Entschädigung wird vom Beschuldigten zurückgefordert, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

8.3.
Die vorinstanzlichen Verfahrenskosten werden zu 2/3 mit Fr. 25'225.50 dem Beschuldigten auferlegt und im Übrigen auf die Staatskasse genommen.

8.4.
Die vorinstanzliche Gerichtskasse wird – soweit noch keine Auszahlung erfolgt ist – angewiesen, der amtlichen Verteidigerin des Beschuldigten für das erstinstanzliche Verfahren eine Entschädigung von Fr. 10'383.35 auszurichten.

Diese Entschädigung wird vom Beschuldigten zu 2/3 zurückgefordert, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

Zustellung an:
[…]

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen diesen Entscheid kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend.

Obergericht des Kantons Aargau
Strafgericht, 1. Kammer

Der Präsident:	Die Gerichtsschreiberin:
Six	Comiotto